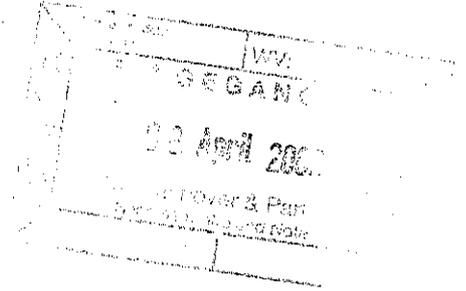


Ausfertigung



# VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 5 A 680/09

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Klägerin,

Proz.-Bev.: [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5309433-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl/Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am  
6. April 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Keiser als Einzelrichter für Recht  
erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
vom 29. Januar 2009 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin wendet sich gegen den Widerruf ihrer Flüchtlingsanerkennung (Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG).

Der 1953 in Pazarcik (Osttürkei) geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland führte die Klägerin mit ihrem verstorbenen Ehemann zunächst ein erfolgloses Asylverfahren durch. Am 28.07.1995 beantragten sie erneut ihre Anerkennung als Asylberechtigte mit der Begründung, der Ehemann der Klägerin habe sich noch während des Asylverfahrens und auch in der Folgezeit umfangreich exilpolitisch u.a. für die PKK betätigt. aufgrund des Urteils des erkennenden Gerichts vom 21.09.1998 - 5 A 2289/96 - stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 18.11.1998 das Vorliegen der Voraussetzungen von § 51 Abs.1 AuslG für die Klägerin und ihren im Jahre 2005 verstorbenen Ehemann fest.

Am 20.03.2008 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein mit der Begründung, nach den vorliegenden Erkenntnissen habe sich die Situation in der Türkei derart geändert, dass die Klägerin nicht mehr zu dem als ernsthaft gefährdeten Personenkreis zu rechnen seien, da sie keine hochrangige Position innerhalb einer Exilorganisation der PKK bekleidete und die türkischen Sicherheitsbehörden kein Interesse an ihrer Verfolgung mehr hegten. Im Rahmen ihrer Anhörung nahm die Klägerin mit Schreiben vom 22.04.2008 dahin Stellung, dass ihrer Ansicht nach sich die Verhältnisse in der Türkei nicht wesentlich geändert hätten und sie deshalb immer noch mit einer Verfolgung zurechnen habe.

Mit Bescheid vom 29. Januar 2009 widerrief das Bundesamt die Flüchtlingsanerkennungen vom 18.11.1998. Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung lasse sich nicht mehr treffen, da sich die innenpolitische Situation in der Türkei in den letzten Jahren grundlegend geändert habe. Angesichts der Reformen in der Türkei drohe keine politische Verfolgung mehr wegen der

vom Ehemann der Klägerin und ihren Familienangehörigen entfalteten Aktivitäten für die PKK und ihre Exilorganisationen.

Die Klägerin hat am 16. Februar 2009 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor: Angesichts der derzeit besonders unübersichtlich erscheinende Lage in der Türkei (Verhältnis des Militärs zu den gewählten Staatsorganen, Zunahme der Auseinandersetzungen mit der kurdischen Bevölkerung insbesondere der PKK) könne ein Fortschreiten des positiven Reformprozesses nicht mit der erforderlichen Sicherheit prognostiziert werden. Insofern verweise sie auch auf ein Sachverständigengutachten des Sachverständigen Oberdiek vom 09.05.2007, wonach Personen, die sich in öffentlichen Medien deutlich und identifizierbar als Unterstützer und Sympathisanten der PKK geäußert hätten - wie dem Kläger - ob ihrer vermuteten separatistischen Betätigungen auch heute noch die Gefahr drohe, festgenommen zu werden und verhört zu werden, um sie zum Eingeständnis der ihnen vorgeworfenen Straftat zu bewegen oder sogar aufgrund ihrer Äußerungen strafrechtlich verfolgt und verurteilt zu werden.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Januar 2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge der Beklagten. Weiter wird verwiesen auf Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen und Presseberichte, die sich aus der den Beteiligten zur Verfügung gestellten Liste des Gerichts ergeben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind sowie auf das Gutachten des Sachverständigen Oberdiek vom 09.05.2007 an das VG Magdeburg.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage, über die im Einverständnis mit den Beteiligten gem. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte, ist begründet.

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 29. Januar 2009 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Widerrufsentscheidung ist § 73 AsylVfG in der gegenwärtig geltenden Fassung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG). Insoweit liegen zwar die formellen, nicht aber die materiellen Voraussetzungen vor.

Der angefochtene Widerruf leidet nicht an formellen Mängeln. Weder im Hinblick auf die Unverzüglichkeit im Sinne des § 73 Abs. 2 S. 1 AsylVfG noch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 49 Abs. 2 S. 2, § 48 Abs. 4 VwVfG bestehen gegen ihn Bedenken. Das Gebot des unverzüglichen Widerrufs dient ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein etwaiger Verstoß dagegen keine Rechte des betroffenen Ausländers verletzt (BVerwG, Urteil v. 20. März 2007 - 1 C 21.06 - NVwZ 2007, 1089, st. Rspr.). Ob die Jahresfrist nach § 49 Abs. 2 S. 2, § 48 Abs. 4 VwVfG auch im Widerrufsverfahren nach § 73 Abs. 2 AsylVfG gilt, bedarf hier keiner Entscheidung, da diese Frist, die frühestens nach einer Anhörung der Klägerin mit angemessener Frist mit Stellungnahme zu laufen beginnt, (BVerwG, a.a.O.), hier eingehalten wäre. Das Bundesamt hat mit Bescheid vom 29.01.2009 die Flüchtlingsanerkennung der Klägerin widerrufen, nachdem es sie schriftlich angehört hat.

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse maßgeblich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (BVerwG, Urteil v. 20. März 2007 - 1 C 21.06 - NVwZ 2007, 1089 und Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 - DVBl. 2006, 511 = InfAuslR 2006, 244). Beruft sich der anerkannte Flüchtling darauf, dass ihm bei der Rückkehr in seinen Heimatstaat nunmehr eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung drohe, ist dabei der allgemeine

Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG, Urt. v. 20. März 2007 - 1 C 21.06 - und v. 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 - BVerwGE 126, 243).

Hiervon ausgehend steht der Widerrufentscheidung die Bestandskraft des Bescheides vom 18.11.1998 entgegen. Danach steht zwischen den Beteiligten rechtskräftig fest, dass die Klägerin nach der damals maßgeblichen Sach- und Rechtslage einen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung hatte. Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob der bestandskräftige Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18.11.1998 die seinerzeit bestehende Sach- und Rechtslage erschöpfend und zutreffend gewürdigt hat.

Der angegriffene Widerruf liegt weder sachlich noch zeitlich außerhalb der Reichweite der materiellen Bestandskraft des genannten Bescheides. Die Streitgegenstände der Zuerkennung und des Widerrufs des Status eines politischen Flüchtlings sind identisch. Eine nach den o. g. Maßstäben wesentliche Änderung der Sachlage gegenüber der des im November 1998 erlassenen Bescheides lässt sich weder im Hinblick auf die Rückkehrgefährdung von (anerkanntermaßen) für die PKK und ihre Exilorganisationen aktiven Kurden noch im Hinblick auf die Gefährdung von durch sippenhaftähnliche Maßnahmen bedrohten Kurden feststellen. Die Verhältnisse haben sich zwischenzeitlich trotz der von der Beklagten dargestellten Reformen in der Türkei nicht so gravierend verändert, dass an dieser Wertung nicht länger festgehalten werden müsste. Zwar ist dem Bundesamt zuzugeben, dass sich die innenpolitische Situation und die Sicherheitslage in der Türkei zwischenzeitlich schon deutlich gebessert haben. Insoweit erweist sich auch die Darstellung in dem angefochtenen Bescheid und in dem gerichtlichen Verfahren im Wesentlichen als zutreffend. Nach den o. g. Maßstäben setzt die Rechtmäßigkeit eines Widerrufs aber voraus, dass sich die Verhältnisse im Herkunftsstaat tatsächlich in einer Weise verändert hätten (d. h. verbessert haben), dass sich eine für die Flucht maßgebliche Verfolgungsmaßnahme absehbarer Zeit mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt. Eine derartige Prognoseentscheidung lässt sich hier nicht treffen. Denn die Rechtsprechung des erkennenden Verwaltungsgerichts (vgl. z.B. Urt. v. 17.09.2007 - 5 A 5078/06 - und Urt. v. 04.10.2007 - 5 A 4386/06 -) geht nach Auswertung aktueller Erkenntnismittel nach wie vor davon aus, dass es in der Türkei trotz der eingeleiteten Reformen immer noch zu menschenrechtswidriger Behandlung von inhaftierten Regimegegnern kommt, insbesondere wenn sie der Begehung von Staatsschutzdelikten verdächtigt werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten oder als Anstifter oder Aufwiegler angesehen werden. Gerade zu diesem Per-

sonenkreis zählte der Ehemann der Klägerin ebenso wie eine Vielzahl der Mitglieder der Großfamilie [REDACTED] und damit zählt auch die Klägerin selbst nach Einschätzung des Gerichts unter Auswertung insbesondere auch der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen Oberdiek vom 28.05.2007 dazu. Hinsichtlich der für diese Einschätzung maßgeblichen objektiven Verhältnisse in der Türkei lässt sich aus den aktuellen Erkenntnismitteln nicht eine wesentliche nachträgliche Veränderung feststellen. Diesbezüglich macht sich das Gericht die Würdigung der Erkenntnismittel in den obergerichtlichen Entscheidungen, die Bestandteil der den Beteiligten vom Gericht zur Verfügung gestellten Liste sind, zu Eigen und verweist auf sie. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitskräften seit Juni 2004 wieder aufgeflammt sind und ein Anstieg von Übergriffen der Sicherheitskräfte erneut zu verzeichnen ist und der Verschärfung des Antiterrorgesetzes am 29. Juni 2006 als Reaktion auf die Zunahme der Spannungen im Südosten der Türkei kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass der durch eigene politische Aktivitäten Aufgefallene bei einer Rückkehr in die Türkei Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr ausgesetzt sein wird.

Das Bundesamt vermochte auch nicht eine derartige Veränderung der speziell die Klägerin betreffenden Verhältnisse darzulegen und nachzuweisen.

Daher drohen der Klägerin schon allein wegen des regimfeindlichen Einsatzes ihres verstorbenen Ehemannes und der gesamten Großfamilie [REDACTED] in der Vergangenheit bei einer Rückkehr in die Türkei strafrechtliche Ermittlungen, Festnahmen und Verhöre, bei denen sich die Gefahr der Misshandlungen und Folter nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt. Dieser strenge Prognosemaßstab ist hier anzuwenden, da sich die Klägerin nicht auf eine gänzlich neue oder andersartige Verfolgung, sondern auf die ursprüngliche Verfolgung wegen sippenhaftähnlicher Gefährdung aufgrund exponierter exilpolitischer Betätigungen beruft und die Bestandskraft des früheren Bescheides gerade dies erfasst.

Da die Flüchtlingsanerkennung der Klägerin aufrechterhalten bleibt, war der Widerrufsbescheid aufzuheben.

Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG stattzugeben.